



C-664/19-1

1 R 48/19h

REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr.	1126162
Luxemburg, den	12. 09. 2019
Fax/E-mail:	<i>[Signature]</i>
eingegangen am:	6.9.19
	Der Kanzler, im Auftrag Daniel Dittert Referatsleiter

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Hinek (Vorsitzender), Dr. Schlederer und Mag. Popp in der Rechtssache der klagenden Partei **flightright GmbH**, Rudolf-Breitscheid-Straße 162, D-14482 Potsdam, vertreten durch Dr. Michael Wukoschitz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, gegen die beklagte Partei **Austrian Airlines AG**, Office Park 2, 1300 Wien-Flughafen, vertreten durch MMag. Christoph Krones, Rechtsanwalt in 1060 Wien, wegen € 300,-- samt Anhang über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 19.12.2018, 5 C 365/18i-6, in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Artikel 267 Abs. 3 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 dahingehend auszulegen, dass bei einer Personenbeförderung auf einer aus zwei Flügen bestehenden Flugverbindung ohne nennenswerten Aufenthalt auf dem Umsteigeflughafen lediglich die Ent-

fernung der zweiten Teilstrecke die für die Höhe des Ausgleichsanspruches maßgebliche Entfernung darstellt, wenn sich die Klage gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen der zweiten Teilstrecke richtet, auf der sich die Unregelmäßigkeit ereignet hat, und die Beförderung auf der ersten Teilstrecke von einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird?

Das Verfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes ausgesetzt.

B e g r ü n d u n g :

I. Sachverhalt

Die beiden betroffenen Passagiere buchten eine Reise von Innsbruck nach Reykjavik mit Hin- und Rückflug, wobei in beide Richtungen der Flug aufgesplittet wurde und zunächst nur nach Frankfurt ging. Die somit insgesamt vier Flüge (Innsbruck - Frankfurt, Frankfurt - Reykjavik, Reykjavik - Frankfurt, Frankfurt - Innsbruck) wurden unter einem einheitlichen „Lufthansa Buchungscode“ verbucht.

Die Rückreise bestand aus folgenden Flügen:

- **LH 869 von Keflavik nach Frankfurt:**
 - planmäßige Abflugzeit am 24.06.2017, um 00:30 Uhr
 - planmäßige Ankunftszeit am 24.06.2017, um 06:00 Uhr
- **LH 1584 (OS 278) von Frankfurt nach Innsbruck:**
 - planmäßige Abflugzeit am 24.06.2017, um 08:55 Uhr
 - planmäßige Ankunftszeit am 24.06.2017, um 10:00 Uhr

Der erste Flug LH 869 wurde von der deutschen Lufthansa durchgeführt. Der zweite Flug LH 1584 (OS 278) wurde von der be-

klagten Partei durchgeführt. Dieser Flug wurde von der Deutschen Lufthansa annulliert.

Die beiden Passagiere wurden auf den nachstehenden Flug umbucht:

• **LH 1234 von Frankfurt nach Wien:**

- planmäßige Abflugzeit am 24.06.2017, um 08:50 Uhr
- planmäßige Ankunftszeit am 24.06.2017, um 10:10 Uhr

In weitere Folge wurden die Passagiere auf einen Zug vom Flughafen Wien nach Innsbruck umbucht. Dabei handelte es sich um die schnellste Möglichkeit, die Passagiere an ihr Endziel nach Innsbruck zu befördern.

Die Entfernung zwischen dem Flughafen Keflavik, Reykjavik, Island und dem Flughafen Innsbruck beträgt nach der Methode der Großkreisentfernung 2.777 km, jene vom Flughafen Frankfurt und dem Flughafen Innsbruck dagegen weniger als 1.500 km.

Die Klägerin vertritt Fluggäste in Verfahren gegen Fluglinien und lässt sich zu diesem Zweck Ansprüche von diesen zedieren. Die Beklagte ist eine Fluglinie.

Die Ansprüche der beiden Passagiere aus dem Ausfall des Fluges und der Umbuchung wurden an die Klägerin zediert.

Die Deutsche Lufthansa leistete am 6.3.2018 eine Ausgleichsleistung von jeweils € 250,-- an die klagende Partei.

II. Zum Vorbringen der Parteien

Die Klägerin begehrt EUR 300,-- als restlichen Ausgleichsanspruch nach Art 7 VO 261/2004 und brachte vor, dass ein Ausgleichsanspruch von jeweils EUR 400,-- zustünde, da die Ent-

fernung zwischen Reykjavik und Innsbruck mehr als 1.500 km betrage. Die Beklagte sei als ausführendes Luftfahrtunternehmen passiv legitimiert. Es liege eine einheitliche Buchung mit einem einheitlichen Buchungscode vor.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und beantragte die Klage abzuweisen. Weitere Ansprüche seien gegenüber der Deutschen Lufthansa geltend zu machen, die beklagte Partei sei nicht passiv legitimiert. Es könne nicht von einer einheitlichen Buchung iSd VO 261/2004 ausgegangen werden. Bei der Zahlung der deutschen Lufthansa handle es sich um ein Anerkenntnis, weshalb keine Ansprüche gegenüber der beklagten Partei zustünden.

III. Zum bisherigen Verfahrensverlauf

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab.

Rechtlich führte es aus, wenn unterschiedliche Flugunternehmen als Luftfahrtunternehmen auftreten, sei bei einer Verspätung des zweiten Fluges lediglich die Distanz des zweiten Fluges für die Bemessung des Ausgleichsanspruches heranzuziehen.

Der Klägerin stünde daher lediglich ein Betrag von je € 250,-- je Reisendem zu. Dieser Betrag sei jedoch bereits von der Lufthansa bezahlt worden.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im gänzlich klagsstattgebenden Sinn abzuändern.

Die Beklagte beantragt, der Berufung der Klägerin nicht Folge zu geben.

In ihrer Rechtsrüge wendet sich die Berufungswerberin gegen die Rechtsansicht des Erstgerichtes, für die Höhe der zuste-

henden Ausgleichsansprüche sei lediglich die Entfernung der zweiten Teilstrecke maßgeblich.

IV. Zur Vorlagefrage

Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn bei einem einheitlich gebuchten Flug mit einer Zwischenlandung der erste Flug zwar pünktlich war, der Fluggast aber wegen einer Beförderungsverweigerung sein Ziel mit einer einen Ausgleichsanspruch begründenden Verspätung erreicht, ist umstritten. Nach einer Entscheidung des deutschen AG Erding (20.3.2017 - 5 C 3345/16) wird ein Ausgleichsanspruch lediglich für die zweite Teilstrecke gewährt, weil die Unannehmlichkeiten bei längeren noch ausstehenden Strecken größer seien als bei kürzeren.

Das deutsche AG Köln (4.6.2018 - 142 C 505/17) hat für den Fall einer einheitlichen Flugbuchung nach pünktlicher Durchführung des Fluges auf der ersten Teilstrecke und einer Annullierung der zweiten Teilstrecke nur einen Ausgleichsanspruch in Höhe von € 250,-- zugebilligt. Dies mit der Begründung, dass es erst nach dem Auftreten der Störung eines Schutzes des Fluggastes bedürfe und eine „Rückwirkung“ der Entfernungsrechnung auf bereits störungsfrei zurückgelegte Flugstrecken von der VO nicht vorgesehen sei.

Nach Maruhn (*Maruhn* in Schmid, BeckOK Fluggastrechte-VO, Art 7 Rn 13d) vermögen diese Argumentationen nicht zu überzeugen. Insbesondere bei einer einheitlich gebuchten Flugstrecke sei nach wie vor kein Grund ersichtlich, warum bei einem segmentierten Flug von dem Grundsatz abgewichen werden soll, dass die Verspätung am Zielpunkt der Reise ausschlaggebend für die Höhe der nach der gesamten Flugstrecke zu bemessenden Ausgleichsleistung ist.

Zu dieser Frage liegt noch keine Entscheidung des EuGH vor.

V. Zur Vorlageverpflichtung und Aussetzung

Das Berufungsgericht ist in diesem Verfahren letzte Instanz (§ 502 Abs 2 ZPO). Bei der hier notwendigen Auslegung des Unionsrechts betreffenden Fragen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist (acte-claire-Doktrin), dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Beantwortung der gestellten Fragen verbliebe.

Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien, die Berufung der Beklagten und die Berufungsbeantwortung der Kläger sind in Kopie angeschlossen.

Der Ausspruch über die Aussetzung des Verfahrens beruht auf § 90a Abs 1 GOG.

Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 1, am 28. August 2019

Dr. Andreas HINEK

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leitung der Geschäftsabteilung

